



## **Regionalfonds-Reglement**

---

### **I. Verwendung von Mitteln des Regionalfonds**

#### **Art. 1 Zweck**

Die Mittel des Regionalfonds dienen der Förderung der Region und der Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden auf allen Lebensgebieten. Sie werden für folgende Zwecke eingesetzt:

- a) die Mitfinanzierung von Aufgaben, die im Interesse der Region oder von Teilen der Region erfüllt werden;
- b) die Finanzierung von Aufgaben, welche die Regionalplanungsgruppe selbst erfüllt;
- c) die Anerkennung einer besonderen Leistung oder zur Erfüllung von Aufgaben zugunsten der Region als Starthilfe, um Ideen der Realisierung zuzuführen.

#### **Art. 2 Beitragsberechtigung**

##### **a) Empfänger**

Beitragsberechtigt sind die Regionsgemeinden und andere Aufgaben- und Leistungsträger in deren Gebiet.

##### **b) Aufgaben, Leistungen**

Unterstützungsberechtigt sind einmalige Aufgaben und Leistungen,

- deren Erfüllung im Interesse der Region geboten oder erwünscht ist;
- die für den Träger oder die Trägerin keinen ins Gewicht fallenden finanziellen Nutzen abwerfen;
- deren alleinige Erfüllung dem Projektträger nicht oder nur schwer zumutbar ist;
- die durch Gewährung von Preisen anerkannt oder gefördert werden sollen.

##### **c) Kosten**

Beitragsberechtigt sind die Restkosten, die nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes, des Kantons oder anderer Körperschaften sowie Privater vom Träger zu bezahlen sind.

Der Träger ist verpflichtet, vorgängig alle Finanzierungsmöglichkeiten abzuklären und auszuschöpfen.

**Art. 3 Höhe der Beiträge**

Die Höhe der Beiträge oder Preise richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Fondsmitteln, der regionalen Bedeutung der zu unterstützenden Aufgabe bzw. Leistung und der finanziellen Lage des Trägers.

**Art. 4 Rückerstattung**

Beiträge sind zurückzuerstatten, wenn der Zweck der Beitragsgewährung nicht mehr erfüllt ist. Die Frist für die Rückforderung endet zehn Jahre nach der Auszahlung des Beitrages.

**Art. 5 Darlehen**

Im Sinne einer Überbrückungsleistung können auch zinslose oder zinsgünstige rückzahlbare Darlehen entrichtet werden. Die Darlehensbedingungen werden in einem Vertrag geregelt.

**Art. 6 Gesuche**

Das Beitragsgesuch ist an den Vorstand der Regionalplanungsgruppe zu richten. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Beschrieb, Pläne, Termine und Kostenvoranschlag der zu finanzierenden Aufgabe oder Leistung;
- b) Begründung der regionalen oder subregionalen Bedeutung der Aufgabe oder Leistung für die Region;
- c) Finanzierungsplan mit Nachweis der Ausschöpfung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten;
- d) Bezeichnung der Trägerschaft.

**Art. 7 Zuständigkeit**

Über Beitragsgesuche entscheidet der Vorstand.

Beschlüsse des Vorstandes über einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.-- sind abschliessend.

Beschlüsse über Darlehen und Beiträge über Fr. 10'000.-- können innert dreissig Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Einspracheberechtigt sind Projektträger und jede Mitgliedgemeinde.

**II. Beschaffung der Fondsmittel****Art. 8 Fondseinlagen**

Die Finanzierung des Regionalfonds erfolgt

- a) durch eine jährlich von den Mitgliedgemeinden zu leistende Einlage;

- b) durch Spenden, Schenkungen, Legate, etc.;
  - c) durch Einnahmen für besondere Dienstleistungen der Regionalplanungsgruppe.
- Die Höhe der gesamten jährlichen Einlage der Mitgliedgemeinden wird jeweils von der Delegiertenversammlung der Regionalplanungsgruppe festgelegt.
- Die Anteile der Gemeinden werden auf Grund des jeweils gültigen Kostenverteilungsschlüssels der Regionalplanungsgruppe bestimmt.

### **III. Rechnungsführung, Berichterstattung und Kontrolle**

#### **Art. 9 Rechnungsführung**

Die Rechnungsführung obliegt der rechnungsführenden Gemeinde der Regionalplanung.

#### **Art. 10 Rechenschaftsbericht**

Der Vorstand legt jeweils der ordentlichen Delegiertenversammlung im Rahmen von Jahresbericht und Jahresrechnung Rechenschaft ab über die Verwendung der eingesetzten und zugesicherten Mittel und über das Fondsvermögen.

#### **Art. 11 Kontrollstelle**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der Regionalplanung.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12 Auflösung**

Der Regionalfonds kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Das Fondsvermögen fliesst in die ordentliche Rechnung der Regionalplanung.

#### **Art. 13 Statutenänderung**

Der Erlass dieses Reglementes setzt die Änderung der Statuten der Vereinigung der Gemeinden der Region Werdenberg voraus. Die Statutenänderung bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen.

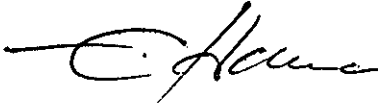
#### **Art. 14 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Reglementes durch die Delegiertenversammlung und die Genehmigung der Statutenänderung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Buchs, den 07. 02. 1997

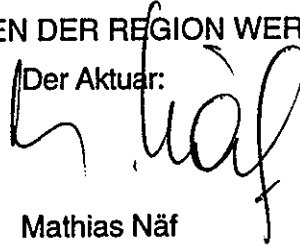
IM NAMEN DER VEREINIGUNG DER GEMEINDEN DER REGION WERDENBERG

Der Präsident:



Ernst Hanselmann

Der Aktuar:



Mathias Näf

Regionalfonds-Reglement:

Von der Delegiertenversammlung genehmigt am:

23. April 1997

Statutenänderung:

Von der Delegiertenversammlung verabschiedet am:

23. April 1997

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

- 5. Aug. 1997



**BAUDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST. GALLEN**  
Der Vorsteher:

